

An alle Bildungsdirektionen

Mag. Dr. Friedrich Fröhlich
Sachbearbeiter

friedrich.froehlich@bmbwf.gv.at
+43 1 531 20-3320
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2023-0.274.890

Personalmanagement Lehrpersonal - Schuljahr 2023/2024: Dienstverhältnisse mit Lehrpersonen – befristete und unbefristete Verträge

Mit der Ressortstrategie „Klasse Job“ wurde beginnend mit Oktober 2022 ein breites Maßnahmenbündel vom Bundesminister Polaschek präsentiert. Ziel der Ressortstrategie ist unter anderem die Attraktivierung des Lehrer/innenberufs. Die Anstellung auf Basis eines unbefristeten Vertrags ist für die Attraktivität einer Anstellung sehr entscheidend und muss Ziel des Dienstgebers sein.

Für gesicherte Verwendungen ist – wie in den Durchführungsbestimmungen PD 2015 bereits dargelegt – bei gegebenem Verwendungserfolg eine Vertragsverlängerung **nach einem Jahr auf unbestimmte Zeit** unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben vorzunehmen.

Für Lehrpersonen in der Induktionsphase bzw. in der Ausbildungsphase: Das Dienstverhältnis ist jedenfalls auf das Schuljahr bzw. die Schuljahre, in dem bzw. in denen die Induktionsphase absolviert wird, und im Fall des § 38 Abs. 11 (Studierende im Bachelor-Lehramtsstudium Sekundarstufe Allgemeinbildung) auf die Zeit der Ausbildungsphase (das heißt in diesem Fall bis zum Abschluss des Bachelor-Lehramtsstudiums) befristet (§ 38a Abs. 2 VBG in der Fassung der [1.] Dienstrechts-Novelle 2022).

Für ungesicherte Verwendungen – das sind nur solche, denen ausschließlich Tatbestände im Sinne des § 90h Abs. 2 VBG zu Grunde liegen (zB Karenzvertretungen) – gilt das Kettenvertragsverbot des § 4 Abs. 4 VBG nicht. Übersteigt jedoch die Dauer eines oder mehrerer mit einer Vertragslehrperson eingegangenen befristeten Dienstverhältnisse fünf

Jahre, gilt das zuletzt eingegangene Dienstverhältnis ab diesem Zeitpunkt als unbefristetes Dienstverhältnis (§ 38a Abs. 3 VBG in der Fassung der [1.] Dienstrechts-Novelle 2022).

Hinweis zum „alten“ Dienstrecht: Das definitionsgemäß befristete II L-Schema ist nur für ausschließlich nicht gesicherte Verwendungen vorgesehen (§ 90h VBG).

Konkrete Vorgaben zum Monitoring der Vertragsgestaltung folgen gesondert. Das Monitoring wird insbesondere mit Kontrollen der Begründungen für die Befristungen einhergehen.

Diese Vorgangsweise gilt für alle befristeten Verträge (Sonderverträge ausgenommen) anlässlich der nächsten anstehenden Vertragsverlängerung.

Es wird angeregt, im Bereich der Landeslehrpersonen analog vorzugehen.

Wien, 17. April 2023

Für den Bundesminister:

SektChefinⁱⁿ Mag.^a Margareta Scheuringer

Elektronisch gefertigt